



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Geschäftsstelle der AfD-Kreistagsfraktion
z. Hd. Herrn Andreas Herdering
Erdmannsdorfer Straße 2
09557 Flöha

Ansprechpartner: Jana Börner
Referat: Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag
Fraensteiner Straße 43
Standort: 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3398
Telefax: 03731 799-3322
E-Mail: Kreistag@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 00.01-0036-A093/20/bö
Datum: 11.02.2021

Anfrage zum Abfallgutachten von 2018

hier: Ihre E-Mail vom 19.12.2020

67

Sehr geehrter Herr Herdering,

Ihre Anfrage vom 15.12.2020 zum Abfallgutachten von 2018 ging per E-Mail über die Geschäftsstelle der Fraktion AfD am 19.12.2020 in der Landkreisverwaltung ein (Posteingang Landrat 06.01.2021).

Das Gutachten „Endbericht – Bewertung der zukünftigen Optionen für die Entsorgung von Restabfällen und Sperrmüll des Landkreises Mittelsachsen ab 2025“ und der damit zusammenhängende Kreistagsbeschluss „Beendigung der Mitgliedschaft des Landkreises Mittelsachsen im Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) vom 05.12.2018 ist im zweiten Halbjahr 2018 entstanden. Dazu musste sich zusammen mit dem Ingenieurbüro INTECUS vorerst wieder in das Gutachten und in die damalige Situation eingearbeitet werden. Der Termin mit dem Ingenieurbüro konnte leider erst in der letzten Woche stattfinden.

Vor der Beantwortung der einzelnen Fragen werden zum besseren Verständnis kurz die Rahmenbedingungen für das damalige Gutachten und den anschließenden Kreistagsbeschluss dargestellt:

Ausgangspunkt für dieses Gutachten war der Kreistagsbeschluss des Erzgebirgskreises „Erklärung des Austritts aus dem Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC)“ vom 13.06.2018. Dieser Beschluss beinhaltete den Austritt aus dem AWVC zum 31.12.2019 und der Landrat des Erzgebirgskreises wurde beauftragt, bis zum 30.06.2018 den Austritt schriftlich beim Verband zu beantragen und die Verhandlungen zur Auseinandersetzungsvereinbarung weiterzuführen. Gemäß § 9 Abs. 1 entscheidet die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung und Wichtigkeit sind, insbesondere auch über die Auflösung des Verbandes. Nach § 8 Abs. 7 Satz 2 ist für Beschlüsse über die in § 9 Absatz 1 genannten Angelegenheiten eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung erforderlich. Der Stimmenanteil des Landkreises Mittelsachsen beträgt analog der Stadt Chemnitz 40 %. Da ein einseitiger Austritt des Erzgebirgskreises weitreichende finanzielle Folgen für die verbleibenden Verbandsmitglieder gehabt hätte, hat der Landkreis Mittelsachsen die Entscheidung getroffen, vor der Beschlussfassung in der Verbandversammlung des AWVC ein objektives Gutachten in

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Fraensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Internetpräsenz: www.landkreis-mittelsachsen.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr

Steuernummer

220/144/03098

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Auftrag zu geben, welche zukünftige Option der Abfallbehandlung der wirtschaftlichste Weg für den Landkreis Mittelsachsen ist.

Vordergründig ging es bei diesem Gutachten also nicht um die Frage „AWVC ja oder nein“, sondern um die neutrale Bewertung der verschiedenen Behandlungsoptionen des Restabfalls und des Sperrmülls.

Um die unterschiedlichen Optionen vergleichbar und belastbar darstellen zu können, Zeit und finanziellen Aufwand aber in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wurden monetäre gleichlautende Prämissen aus Vereinfachungsgründen für die Modellrechnung zu Grunde gelegt.

Es ist und war allen Beteiligten klar, dass eine detailliertere Berechnung durchgeführt werden könnte, bei der alle logistischen und finanziellen Rahmenbedingungen möglichst genau berücksichtigt werden. Dieses hätte aber zu einem erheblichen finanziellen und zeitlichen Mehraufwand, nicht aber zu einem Mehrwert geführt. Die entscheidende Frage bei diesem Projekt war gewesen, wohin sich die Preise im Abfall- und Rohstoffmarkt in Deutschland und Europa entwickeln und welche Auswirkungen hat dieses auf die Kosten für Behandlung und Logistik. Dazu mussten Annahmen und Prognosen getroffen werden, die systemimmanent Ungenauigkeiten von Natur aus schon beinhalten.

Das Ergebnis dieses Gutachtens besagt, dass die direkte thermische Verwertung ohne den Umweg über eine Restabfallbehandlungsanlage der wirtschaftlich günstigste Weg ist. Dabei ist es grundsätzlich erst einmal zweitrangig, ob dieser Weg im AWVC (Variante 1b) oder aber ohne Verbandzugehörigkeit (Varianten 2a und 2b) gegangen wird. Der finanzielle Unterschied zwischen diesen drei Varianten ist in der Modellrechnung sehr gering und auf Grund der modellhaften Annahmen vernachlässigbar. Es macht nur keinen Sinn, die Verbandzugehörigkeit alleine an der Nutzung der Restabfallbehandlungsanlage (RABA) als Umladestation zu knüpfen (Variante 1b).

Zur Beantwortung der Fragen:

1.) Waren dem Landrat Mängel innerhalb des Gutachtens bereits zur Sitzung des Kreistags am 05.12.2018 bekannt oder sind zum Datum der Anfrage Mängel bekannt?

Nein, dem Landkreis waren und sind keine Mängel bekannt. Selbstverständlich könnte mit dem Wissen von heute, zweieinhalb Jahre später, manche Annahme überarbeitet werden.

2.) Weist das Gutachten für eine Abfallentsorgung ohne AWVC Minderausgaben zusätzlich als Einnahmen aus (z. B. S. 34 von 42, Tabelle 10; Seite 40 von 42, Tabelle 15) und wenn ja, ist dies nach in Deutschland geltenden Buchführungsregeln zulässig?

Grundsätzlich sind die in Deutschland geltenden Buchführungsregeln für das Gutachten irrelevant, weil es sich hier nicht um Finanzbuchhaltung, sondern um Kostenkalkulationen handelt. Unabhängig davon sind keine Minderausgaben als Einnahmen ausgewiesen. Hintergrund für den Ausweis von negativen Kosten sind Kosteneinsparungen, die der Landkreis theoretisch gegenüber den Entsorgungsunternehmen hätte, wenn die Abfälle von Sammelfahrzeugen nicht mehr nach Chemnitz, sondern zu im Landkreis Mittelsachsen befindlichen Umladestationen gebracht werden würden. In dem Entsorgungsvertrag zwischen der EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH und den Entsorgungsunternehmen ist ein Gesamtpreis für das Einsammeln und Transportieren des Abfalls vereinbart. Ein separater Kostensatz für das Transportieren des Abfalls ist uns nicht bekannt und wurde daher in der Modellrechnung mit 10 €/t kalkuliert.

3.) Vergleicht das Gutachten Brutto-Preise auf Seiten einer Abfallentsorgung über AWVC mit Netto-Preisen auf Seiten Mittelsachsens ohne AWVC?

Ja, auf Seite 5 steht geschrieben, dass alle aufgeführten Preise in diesem Gutachten sich als Nettopreise verstehen. Es ist uns selbstverständlich bekannt, dass ein Verband seine Gebühr ohne Mehrwertsteuer, eine normale Behandlungsanlage außerhalb der Verbandstruktur seine Leistung jedoch mit Mehrwertsteuer abrechnen muss. Insofern hätte, um es genauer darzustellen, in den Varianten 2a und 2b auf die Behandlungskosten von 80,00 €/t noch Mehrwertsteuer von 15,20 €/t addiert werden müssen.

Zu dem Zeitpunkt der Kalkulation im Jahr 2018 hatte der AWVC ein Angebot über 53,00 € zzgl. MwSt. für unbehandelte Abfälle vorliegen, so dass diese 63,07 € mit einer Inflationsrate und einem Sicherheitsabschlag auf 80,00 € angehoben und zur besseren Vergleichbarkeit alles als Netto-Preis ausgewiesen wurden.

Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass der Landkreis Mittelsachsen nicht mit der Region Döbeln Mitglied im AWVC ist. Leistungen zwischen dem AWVC und dem Landkreis Mittelsachsen bzgl. der Behandlung von Abfällen aus der Döbelner-Region hätten mit MwSt. abgerechnet werden müssen.

Zudem wurde als „Ausgleich“ zu Gunsten des AWVC nicht berücksichtigt, dass der AWVC den Sperrmüll nicht behandeln kann und damit zusätzliche Kosten entstehen, die aber zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens noch nicht bekannt waren.

4.) Wurden innerhalb des Gutachtens die Transportkosten für Mittelsachsens Abfallmengen zum AWVC zu hoch angesetzt, z. B. weil die Kostenrückerstattungen aufgrund der Wegstreckenentschädigung nicht ausgewiesen wurden?

Richtig ist, dass es einen Beschluss des AWVC gibt, wonach die Verbandsmitglieder Erzgebirgskreis und Mittelsachsen für die Regionen Mittleres Erzgebirge, Freiberg und Mittweida Transportkostenzuschüsse erhalten, nicht jedoch für die Region Döbeln und für die Kommunen, die in der Nähe von Chemnitz liegen (z. B. Flöha, Frankenberg usw.). Dieser Zuschuss belief sich zum Zeitpunkt der Gutach-
tenerstellung auf 3,21 €/t (Entsorgungsgebiet Mittweida) und 7,53 €/t (Entsorgungsgebiet Freiberg). Der Zuschuss wird in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und ist analog der Gebührenkalkulation bis zum 30.11.2022 zeitlich begrenzt, siehe BVV 102/2020 des AWVC. Die Stadt Chemnitz möchte gerne diesen Zuschuss abschaffen. In der Kalkulation wurde dieser Zuschuss daher nicht berücksichtigt, zum Ausgleich wurden aber auch erhöhte Transportkosten seitens der Entsorgungsunternehmen resultierend aus der LKW-Maut in der Variante 1a nicht kalkuliert.

5.) Reicht bereits ein Nichteinbeziehen der ausgewiesenen zusätzlichen Einnahmen aufgrund von Minderausgaben, bezogen auf Frage 2 dieser Anfrage, dass laut Gutachten der Verbleib Mittelsachsens im AWVC die für Mittelsachsen kostengünstigste Option darstellt, Seite 41 von 42, „Fazit“?

Aus dem Dargestellten wird diese Frage bereits beantwortet. Wie eingangs erwähnt, ist die Kernaussage des Gutachtens, dass die Entsorgung von in der RABA behandelten Abfällen deutlich teurer ist als die Entsorgung von unbehandelten Abfällen direkt in eine thermische Verwertung. Diese grundsätzliche Aussage wurde mittlerweile einerseits durch die Realität bestätigt, denn der AWVC hat im Jahr 2020 seine Gebühren drastisch erhöht und liegt bereits in 2020 mit 179,93 €/t (ab 01.06.2020) für Restabfall in Höhe der 180 €/t und mit 190,35 €/t (ab 01.06.2020) für Sperrmüll über den 180 €/t, die das Gutachten für 2025 prognostiziert hat. Andererseits hat der AWVC selber ein ähnlich gelagertes Gutachten beim Ingenieurbüro GAVIA in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Kollegen Berlin im Frühjahr 2020 in Auftrag gegeben. Die Gutachter haben den Verbandsmitgliedern, der Landesdirektion Sachsen, dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in einem Zwischenbericht ausführlich dargestellt, dass sie aus wirtschaftlichen Gründen dringend die Einstellung der RABA empfehlen und haben damit die Ergebnisse von INTECUS aktualisiert und bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Damm